

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 946 - Dr.M/K

Wien, am 15.9.1983

Betr.: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes  
Zl. IV-52.195/6-1/83

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	29 -GE/19 83
Datum:	16. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 19 <i>framer</i>

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiterkammertag 25 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

*(Signature)*  
(Dr. Gerald Mezriczky)

25 Beilagen



Abschrift

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 945 - Dr.M/K

Wien, am 15.9.1983

Betr.: Entwurf eines Umweltfondsgesetzes  
Zl. IV-52.195/6-1/83

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
und Umweltschutz

Stubenring 1  
1010 Wien

Zum Entwurf eines Umweltfondsgesetzes nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

#### Allgemeines

Die Schaffung eines Fonds zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Notwendigkeit der Förderung umweltverbessernder Maßnahmen steht wohl außer Zweifel.

Eine Förderung privater Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltbelastungen trägt sicher - neben anderen Maßnahmen wie Steuerbegünstigungen, Prämien und Abschreibungsvorteilen - zum Schutz der Umwelt bzw. zur Wiederherstellung verlorgengegangener Lebensqualität in vielen Teilen des Bundesgebietes bei.

Allerdings darf auch nicht übersehen werden, daß über diese Vorteile hinaus durch Gebote bzw. Verbote - wie z.B. durch die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten - ein weiterer Anreiz zur Inanspruchnahme solcher Förderungen geschaffen werden muß.

#### Zu § 3

Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen wäre klarzustellen, daß unter dem Begriff "Sonderabfälle" nur Sonderabfälle im Sinne des Bundesgesetzes vom 2.3.1983 über die Erfassung und Beseitigung bestimmter Sonderabfälle (Sonderabfallgesetz, BGBl.Nr. 186), gemeint sein können. Eine der vordringlichsten Aufgaben des Umweltfonds sollte es sein, die Anlagen (zur schadlosen Beseitigung von Sonderabfällen) zu schaffen, die erst eine reibungslose und sinnvolle Vollziehung des Sonderabfallgesetzes zu gewährleisten vermögen.

19.05.2018

AN DER NÖ. STAATSBANK

Stellungnahme zur ...

... betreffend ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe Ihre ...

Stellungnahme

... betreffend ...

Stellungnahme

... betreffend ...

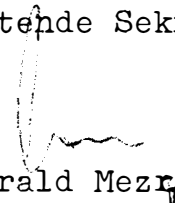
Zu § 14

Wenn man bedenkt, in welchem hohem Maße durch die Entscheidungen der Kommission auch regionale Interessen der Länder und der Gemeinden berührt werden, so muß gegen die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission der Einwand erhoben werden, daß keine Vertreter der Bundesländer bzw. der Gemeinden vorgesehen sind; desgleichen kein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie des Österreichischen Landarbeiterkammertages.

Der Präsident:

Bundesrat Ing. Anton Nigl e.h.

Der Leitende Sekretär:

  
(Dr. Gerald Mezriczky)

...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

...

...

...

...